

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

5 (3.2.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782615)

Oldenburgische Blätter.

№ 5. Dienstag, den 3. Februar, 1835.

Ueber eine im Herzogthum Oldenburg einzuführende neue Grundsteuer.

Die Einführung eines neuen Catasters ist für unsern Staat ein um so größeres Bedürfnis, weil die bestehende Grundsteuer (Contribution, Schätzung) schon über ein bis zwey Jahrhunderte unverändert bestanden hat, obgleich durch die seitdem mit dem besteuerten Boden vorgegangenen natürlichen und politischen Veränderungen eine so große Ungleichheit in der Besteuerung eingetreten ist, daß man in derselben Gemeinde Stellen antrifft, welche gleiche Grundsteuern bezahlen, wovon die eine den dreysfachen Reinertrag der andern hat, und in verschiedenen Gemeinden dieser Unterschied sich gar bis auf das zehnfache erstrecken mag.

Aber auch in der ersten Anlage selbst mußte wegen des Mangels genügender Grundlagen die neueingeführte Grundsteuer schon sehr mangelhaft seyn, indem, wenigstens im vormaligen Münsterlande, die Markenberechtigung (registerliche Qualität) der Stellen als Norm der Schätzungsquote angenommen wurde und nur die hohe Lage der Stelle und deren bessere Gelegenheit zum Roggenbau ihre Quote

erhöhte, die niedrige Lage derselben aber, und weil sie deshalb zum Roggenbau nicht so geeignet war, eine niedrigere Ansetzung der Schätzungsquote zur Folge hatte.

Damals waren die hohen Gegenden noch durch Waldung gegen die Wirkung scharfer Winde geschützt, und die niedrigen Gegenden bestanden aus Sümpfen, und daher hatte die Modificirung in der Bestimmung der Schätzungsquote allerdings Gründe für sich, weil der Roggen hier die Hauptfrucht war und noch ist.

Das Mangelhafte in der ersten Anlage wurde aber um deswillen nicht so sehr fühlbar, weil im Anfange schon wenige Quoten zureichten, die Bedürfnisse des Staats zu decken, und man in außerordentlichen Fällen zu andern Steuern überging.

Die bey der ersten Anlage noch vorhandenen Waldungen wurden in zwey Jahrhunderten aber ganz ausgerottet, und verschwanden so, daß man jetzt kaum noch Spuren davon findet; der hohe Boden wurde ausgedorrt und die früher



einträglichen Roggenäcker wurden in Sandwüsten verwandelt. Dagegen wurden durch die seitdem eingetretenen Entwässerungen die frühern Sümpfe ausgetrocknet und in die besten Wiesen und Kornfelder umgeschaffen. Aber ungeachtet dieser so bedeutenden Umänderungen in dem Ertrage der Stellen und Gegenden blieb die einmal festgesetzte Grundsteuerquote unverändert.

Außer diesen natürlichen Veränderungen fanden auch folgende politische Statt. In der registerlichen Qualität der Stellen oder ihrer Markberechtigungen traten manche Veränderungen ein, Stellen, welche früher als Halberben oder in sonstigen geringeren Qualitäten gegolten hatten, traten in die Reihe der Vollerben und vergrößerten sich durch Erwerb oder Ankauf aus der Mark oder an andern Stellen, während die Vollerben blieben, was sie waren. Andere machten Sümpfe zu Wiesen, und Wiesen und Holzgrund zu Ackerland und vergrößerten und verbesserten auf diese Weise ihre Stellen, wogegen andere Stellen durch Verkauf von Grundstücken, durch Verlassung entfernter Gründe, durch Ueberwehung derselben mit Sand verkleinert und verschlechtert wurden.

Auch zu den am Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts aus den Burgen entstandenen adelichen Gütern, wovon man früher keinen Begriff hatte, wurden von pflichtigen Stellen geriffene Grundstücke gelegt und der Steuer entzogen, und eben so zu geistlichen Fonds, wie man dieses in den

Münsterschen Verordnungen de non dismenbrandis praediis vom 5. Febr. 1680., 3. Jul. 1685., 3. Jul. 1688., dem Rescript vom 23. May 1691. und dem Edictum prohibitorium de non alienand. bon. immobil. ad manus mortuas vom 12. Dec. 1731. ausgesprochen findet. Aber die Steuerquote blieb unverändert.

So lange die Staatslasten noch mäßig waren, und bey außerordentlichen Lasten auch zu außerordentlichen Mitteln gegriffen wurde, war die, durch diese Veränderungen herben geführte Ungleichheit in der Besteuerung noch nicht so fühlbar und drückend; als aber die so sehr erhöhten Staatsbedürfnisse und Communalasten und selbst sogar das Servicegeld und die additionelle Contribution nach dieser ungleichen Grundsteuer vertheilt wurden, da erst wurde diese neue Bürde für den zu hoch Besteuerten zu drückend und mancher derselben erlag diesem Drucke. Freylich pflegt nur der Wohlhabende, der des Drucks nicht gewohnt ist, am ersten über eine ungewohnte Unbehaglichkeit zu schreien, während der Dürstige unter seiner Last duldet und schweigt, aber auch das Seufzen des Letztern unter seiner Bürde wird dem, der ihm näher steht, oft hörbar, nicht so oft dem Höherstehenden.

Und dennoch ist der Jammer über Druck der Grundsteuer durchgedrungen, und es werden Vorbereitungen gemacht, demselben abzuhehlen. Erfreulich ist es daher, daß dieser, für das Wohl unsers Staats so wichtige Gegenstand selbst bey



denen Anklang gefunden hat und von denselben zur öffentlichen Discussion gezogen wird, welche persönlich nicht dabey interessirt sind, sondern denselben als Landesfache mit patriotischem Eifer behandeln: und in dieser Hinsicht war das im v. J. bey Stallung in Oldenburg herausgegebene Buch „über eine im Herzogthum Oldenburg einzuführende neue „Grundsteuer“ jedem Oldenburger gewiß sehr willkommen.

Der würdige Verfasser hat in diesem Buche das dahin Einschlagende aus den bessern Werken und Nachrichten zusammengetragen und geordnet und mitunter seine Ansichten darüber ausgesprochen. Daß diese nicht allenthalben mit den Ansichten eines jeden Lesers übereinstimmen, liegt wohl mehrentheils in der Verschiedenheit des Standpuncts, von welchem aus die Sache betrachtet wird. Aber genug, der erste Schritt ist geschehen und hat auch in Nr. 25. dieser Blätter schon zu Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Auch der Einsender dieses erlaubt es sich, seine Ansichten über einige Gegenstände dieses Buchs auszusprechen und dabey den Hh. desselben zu folgen.

ad §. 2. Es mag richtig seyn, daß das Quantum der alten Grundsteuer nicht vermindert werden kann, und dasselbe auch bey einer, dem Ertrage der Grundstücke angemessenen Vertheilung nicht drückend seyn wird, aber eben

so richtig ist es, daß der Hauptdruck darin liegt, daß die additionelle Contribution und so viele andere Auflagen nach der Grundsteuer überhaupt und besonders nach der so unrichtigen Grundsteuer vertheilt und aufgebracht werden.

Die Frage, der wie vielste Theil der Staatsbedürfnisse auf die Grundsteuer zu legen sey, kann, wie der Verfasser richtig bemerkt, zwar nicht für alle Staaten übereinstimmend beantwortet werden, indessen ist doch auch soviel gewiß, daß die Grundsteuer einen verhältnismäßigen Theil des Reinertrags nicht überschreiten darf, wenn sie nicht blos einen, und den wichtigsten Theil der Staatsbürger allein zu sehr drücken soll.

Im Königreich Preußen wurden nach dem Etat des Jahrs 1832. von 51,287,000 Rthlr. Staats-Einkommen nur 9,724,000 Rthlr., also nicht einmal $\frac{1}{5}$, und im Königreich Hannover für das Jahr 1828. von 3,665,776 Rthlr. Staats-Einnahme nur 1,337,140 Rthlr., also etwas mehr als $\frac{1}{3}$, durch die Grundsteuer aufgebracht.

Selbst im vormaligen Hochstift Münster, wo die Stände, wovon $\frac{2}{3}$ (Capitul und Ritterschaft) aus Befreyeten und nur die dritte Curie aus den Städten bestand, die Staats-Bedürfnisse und deren Aufbringung bewilligen mußten, wurden diese, wenn sie über 12 Quoten der feststehenden Schatzung hinausgingen, durch andere Steuern gedeckt, welche sich über alle Einwohner-Classen erstreckten.*)

*) Bericht in Sachen Cleri secundarii zu Münster contra Ihro Churfürstl. Gnaden u. vom 25. Nov. 1777.



ad §§. 9. 10. 11. 12. Daß alle Grundstücke, ohne Ausnahme, der Grundsteuer unterworfen werden müssen, darüber ist wohl nicht zu streiten; ob aber der Staat verpflichtet ist, für die bisherigen Exemtionen eine Entschädigung zu geben und in welchem Maße? darüber sind die Meinungen getheilt.

Zuvörderst aber muß untersucht werden, welche Grundstücke bisher von der Grundsteuer eximirt waren. Im Münsterlande waren diese:

- 1) Alle zu geistlichen und Schulfonds gehörende Grundstücke, so weit sie nicht Abspaltungen von schatzungspflichtigen Stellen und erst nach Einführung der Schatzung davon getrennt waren;
- 2) Die alten Ritterburgen und die unter dem Namen wüster Stellen dazu gelegten Bauerhöfe, oder die jetzigen adelichen Güter;
- 3) Die Stellen der Richter, Unterholzgrafen, Bördevögte, einiger Untervögte, Besteller u. dgl.
- 4) Ackerländerenen und Kämpfe, welche nicht zu den belasteten Bauerstellen gehörten, oder welche nach der Einführung der Schatzung aus der Mark acquirirt wurden.

Alle diese und vielleicht noch einige andere Grundstücke waren bisher von der Schatzung eximirt.

Was ad 1. die Exemtion der Kirchen- und Pfarrgüter betrifft, so ist diese wohl am festesten und zwar durch Reichs- und geistliche Gesetze begründet.

Schon die Capitularen Carle des Großen und Ludwigs des Frommen gestehen ihnen diese Exemtion ohne alle Gegenleistung zu, und es ist dieselbe durch mehrere kais. Privilegien nachher bestätigt; eben so ist solche im Concilium Constantiense und andern päpstlichen Privilegien ausgesprochen und hat sich seitdem immer erhalten.

Daß diese geistlichen Güter den resp. Gemeinden eigenthümlich zugehören, ist wohl ein, erst in neuern Zeiten entstandener Begriff; sie waren ursprünglich ohne Rücksicht auf Gemeinden von den milden Stiftern oder Schenkern aus frommem Sinn bloß zum Dienste Gottes und Unterhalt seiner Diener gegeben.

Die übrigen angeführten Exemtionen haben bey weitem nicht so viel für sich, ihre Entstehung ist in der Regel unlauter; nur die ad 3. erwähnten Untervögte und Besteller leisteten bis hiezu noch ihre Pflichten, wofür sie, wie die Ritter, für die dem Staate zu leistenden persönlichen Dienste, die Exemtion erlangt hatten, und wenn es an eine Entschädigung gehen sollte, möchten doch gerade diese, die ihren Pflichten treu geblieben sind, wohl am wenigsten erhalten.

Ausser den angeführten Exemtionen sind ebenfalls zu berücksichtigen die Städte (es ist hier nur die Rede vom vormaligen Münsterlande). Weil die städtische Administration gewöhnlich theurer zu stehen kam, als die Verwaltung in den Kirchspielen, und auch wohl, weil die Städte die 3te Curie auf dem Landtage

bildeten, war die Schakungsquote der Städte durchgängig geringer und fast nur zur Hälfte so groß festgesetzt, als die der Kirchspiele. So wird in der

Stadt Eloppeburg nur $\frac{1}{2}$ Groten vom Scheffel Saat bezahlt, während in Crapendorf davon 1 Groten gesteuert wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber das Klootschießen.

Ueber diese, in den Marschen*) und insbesondere im Butjadingerlande übliche National-Vergnügen scheint man in den angränzenden und noch mehr in den entfernteren Gegenden einen irrigen Begriff zu haben.

So z. B. sagt Herr von Kobbe in seinen Novellen und Erzählungen (Bremen 1831. S. 235): „Unter Klootschießen versteht man das Werfen hölzerner mit Blei gefüllter Kugeln auf großen gefrorenen Marschflächen. Zwey Partheyen werfen nach gewissen Regeln, um die Wette.“ Dies ist völlig richtig, aber wenn der Herr Verfasser fortfährt: „ihre Secundanten heißen Krakeeler“ u. s. w. „Der Werfende stürzt beim Wurf zusammen und wird alsdann aufgefangen. Am ausgezeichnetesten sollen die Ovelgönnner kämpfen“; so ist dies wenigstens nicht wörtlich richtig.

Ihre Secundanten heißen nicht „Krakeeler“ sondern „Bahnwiser“ (Bahn-

zeiger), obgleich manchmal „Krakeel“ (Streit) zwischen diesen darüber entsteht, welche von den Partheyen Recht, oder die Wette gewonnen habe.

Bei förmlichen Klootschießen wird nämlich gewöhnlich um 5 bis 25 Rthlr. und noch wohl mehr gewettet, welche die gewinnende Parthey erhält.

Eben so unrichtig ist es, daß der Werfende beim Wurf zusammenstürze und alsdann aufgefangen werde, denn wie wäre dies möglich, da beim Wegschleudern der Kugel, Niemand ohne Lebensgefahr dem Werfenden zu Hülfe kommen kann? Mit der größten Anstrengung und durch Hülfe eines Zulaufs von oft 10 bis 20 Fuß schleudert dieser die Kugel mit einer Schnelligkeit von sich, bey welcher Niemand ihn einholen kann um ihn aufzufangen.

Auch ist es nicht richtig, daß die Ovelgönnner am ausgezeichnetesten kämpfen sollen, wenn man überhaupt dies

*) Mit einigen Veränderungen auch auf den Geesten des ehemaligen Frieslandes. —

Anm. d. Herausg.



Spiel einen Kampf nennen kann, denn die Strückhauser und Rodenkircher sind gegenwärtig als die Geübtesten in diesem Spiele anerkannt, wenn gleich das natürlich wechselt, so wie in dieser oder jener Gegend andere vorzügliche Klootschießer auftreten.

Auch Hr. Kohli in seinem übrigens vortrefflichen „Handbuche einer historisch, statistisch, geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg.“ Th. 1. S. 129 hat sich über das in den Marschen übliche s. g. Klootschießen etwas unbestimmt und dunkel ausgedrückt, indem er sagt, daß es ein Werfen nach einem gewissen Ziele sey.

Das Wahre von der Sache ist nämlich Folgendes: Einige Personen zweyer Kirchspiele, Bauerschaften oder auch größerer Districte, entweder selbst Klootschießer oder solche, die sich durch dieselben vertreten lassen, gehen gegen einander die Wette ein, wer von ihnen mit den wenigsten Würfen zu dem bestimmten, oft eine bis zwey Stunden entfernten Ziele gelange.

Nicht bloß die Spielenden und ihre Parthen, die das als Preis ausgesetzte Geld zusammenschießt, sind bey diesem Klootschießen zugegen, sondern in den Wintertagen, wo keine Arbeit die Leute abhält, strömt weit und breit Alles herbei, dem Wettstreit zuzusehen, und so umschwärmen oft Hunderte von Menschen das Spiel, nach dessen Beendigung die Sieger, manchmal mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, heimkehren,

während die besiegte Parthey mit Grimm und Zorn den Wahlplatz verläßt.

Uebrigens kann man Kohli's menschenfreundlicher Bemerkung nur bestimmen, wenn er erwähnt, daß bey diesem Spiele schon Manche Leben und Gesundheit eingebüßt und als Beispiel einen jungen Menschen anführt, der vor einigen Jahren an einer, bey dem Klootschießen erhaltenen Wunde sterben mußte. Solche Fälle, wie dieser, sind zwar selten, aber dennoch büßt Mancher bey dem Werfen seine Gesundheit ein, indem er durch die heftige Anstrengung sich einen Leibes Schaden zuzieht, oder sich heftig erkältet, welches um so leichter ist, da das Klootschießen manchmal bey dem strengsten Frost, immer aber im Winter vorgenommen wird und der Werfende, um sich freyer bewegen zu können, den Rock oder andere Oberkleidung abwirft, bey dem anhaltenden Nennen und Werfen aber gewöhnlich in Ausdünstung geräth.

Dies sind aber nicht die einzigen Uebel, welche dieses an sich unschuldige Vergnügen der Marschbewohner begleiten, denn oft entstehen noch über die Frage, wer gewonnen habe, nicht selten blutige Händel, so daß nicht bloß von den Parthen selbst, sondern sogar von den Zuschauern Mancher mit Blut und Wunden bedeckt zu Hause getragen wird und dadurch seine Gesundheit einbüßt. Daraus entstehen dann langwierige Prozesse und Untersuchungen wie z. B. vor einigen Jahren aus einem Klootschießen zwischen den Kirchspielen Blexen und Aens und noch einem andern zwischen

den Kirchspielen Arens und Abbehanfen, welche weitläufige Streitigkeiten noch nicht entschieden seyn sollen.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß solches National-Vergnügen nur unter

Aufsicht fachkundiger, redlicher und unparteiischer Männer (etwa der Kirchspielsodgte) gestatter würde und zwar nach darüber zu verfassenden bestimmten Regeln und Vorschriften *).

H.

Erfahrungen und Bemerkungen über die Viehzucht in der Herrschaft Jever.

(B e s c h l u ß.)

V. G ä n s e.

Eine Gans kann 8 bis 12 Jahre zur Zucht genutzt werden. Sie legt bis dahin jährlich 14 bis 16 Eyer. Jedes Ey wird mit einer Nummer bezeichnet und auf dem spizen Ende in ein Gefäß (z. B. eine Milchballje) mit gesiebter Spreu gestellt, bis die Gans ihre 4 Wochen dauernde Brütezeit antreten will.

Wenn die Eyer 14 Tage bebrütet sind, hält man solche gegen die Sonne, um die unfruchtbaren abzusondern. Kriechen hierauf die Rücken aus und man ist ungewiß, ob in einem noch nicht angepickten Eye das Rücken noch lebe oder vielleicht gestorben sey, so legt man solches in ein Gefäß mit lauwarmem Wasser. lebt das Rücken noch, so bewegt dann sich das Ey.

Um die rechte Zeit zum Schlachten der Gänse zu treffen, werden denselben zum letzten Male bey ihrem Leben die Federn ziemlich kahl und gleichmäßig abgerupft. Dann werden sie sofort im Stalle mit Haber u. s. w. gefüttert, so lange als sie fressen wollen, welches etwa 5 Wochen anzuhalten pflegt. Sobald die Gänse aufhören zu fressen, sind sie „schier“ und daher so fett, als sie werden können. Nun ist es Zeit, sie zu schlachten, denn wenn solche schiere Gänse noch länger gefüttert werden, bekommen sie neue Feder-Schößlinge und der Speck verliert seine Güte.

Beym Auskochen des Rinds- und Schaftalgs, wie des Schwein- und Gänsefettes darf das Fett nicht den Siedepunct überschreiten und in einen glühenden Zustand gerathen. Um dies zu ver-

*) Der Herr Einsender erinnert sich vielleicht nicht, daß durch eine Regierungsbekanntmachung vom 16/20. Dec. 1820. (Ges.-Sammlung B. 4. H. II. S. 122.) die Aemter angewiesen sind, durch die Amts-Unter-Officiale n darauf achten zu lassen, daß zur Vermeidung alles Unglücks beim Klootschießen die zweckmäßigsten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. In der Herrschaft Jever giebt es alte Verordnungen darüber, die aber ganz auffer Gebrauch gekommen sind.

Anm. d. Herausg.



hindern, giebt man daher gleich anfangs Wasser dazu, z. B. auf 20 Pfund Rindsfett 10 Pfund Wasser, und läßt es damit kochen bis es völlig hell oder „gar“ ist.

Wird das Fett glühend, so verliert es am Gewicht und der Talg wird nicht

weiß und hart, sondern gelb und schmierig.

Der nicht gut „gar“ gekochte Talg wird leicht ranzig, und Gänse- und Schweineschmalz in diesem Zustand verdirbt sehr schnell, wenn gleich Salz hinzugesetzt ist.

L e i c h e n w a g e n.

Warum werden in der Stadt Oldenburg nicht Leichenwagen gebraucht? wie man sie jetzt überall in größern Städten findet, und welche in Oldenburg, bey der bedeutenden Entfernung des Begräbnisplatzes von der Stadt, besonders zweckmäßig scheinen. Die Fortschaffung der Leichen durch dazu eingerichtete Wagen ist offenbar leichter, bequemer, anständiger und, was die höhern und bemittelten Stände betrifft, auch gewiß viel wohlfeiler, als durch Träger. Sollte das Fortschaffen einer solchen Leiche durch

Träger, z. B. vom Damme aus, nicht leicht 20 bis 25 Thaler kosten, und würde dies nicht mittelst eines Leichenwagens vielleicht für den 4ten oder 5ten Theil dieser Summe zu bewirken seyn? Und wie viel könnte vielleicht nicht noch außerdem an Verzierung des Sarges, welche bey der bisherigen Weise zu beerdigen die Sitte für notwendig oder anständig erachtet, und die bey Bestattung durch Leichenwagen wegfallen dürfte, erspart werden?

Eingegangene Beiträge: Verlust des Kirchspiels Sande bey der Misserndte der Kapsaat im J. 1834. — Der Kirchturm zu Rastede. — Das Wesen des Luxus. — Das Neujahrsschießen. — Ueber Verminderung der Sperlinge. — Ueber Verwendung des überschüssigen Fonds der Wittwen-Casse. — Anfrage wegen Gebühren der Kirchspielsvögte. — Mittel gegen das Aufblähen wiederkäuender Thiere. — Compositionskerzen. — Nachrichten über den Freystaat Missouri. — Bemerkungen über das unzweckmäßige Verfahren mancher Menschen bey dem Gebrauche und der Verwendung ihrer zeitlichen Güter. — Ueber Publicität und ihr Verhältniß zu den Reformen. — Extract der Hafensliste zu Hookfiel.